Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Baureferat	14729/11	14. Nov. 2011
0600-3		

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung		Beschluss				
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	05.12.2011	Χ					
Verwaltungsausschuss	06.12.2011		Χ				
Rat	13.12.2011	Χ					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20, 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR 111
	Ja X Nein	Ja X Nein	X Ja Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Annahme der Schenkung eines Bildstocks mit Christopherus-Motiv zur Aufstellung am Pepperstieg in Querum

"Die Stadt Braunschweig nimmt die Schenkung des Bildstocks zur Aufstellung im Stadtteil Querum von Herrn Prof. Dr. Donhuijsen an."

Begründung:

Herr Prof. Dr. Donhuijsen hat sich erstmals im Jahr 2010 an Herrn Bezirksbürgermeister Wendt gewandt und angeboten, einen Bildstock mit einem Christopherus-Motiv zu spenden und im Bereich des Pepperstiegs in Querum aufzustellen.

Nach Abstimmung mit der Verwaltung über die Rahmenbedingungen hat der Stadtbezirksrat 111 – Wabe-Schunter-Beberbach in seiner Sitzung am 24. Mai 2011 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

"Der Stadtbezirksrat wünscht die Aufstellung eines Bildstocks am Pepperstieg. Von der Verwaltung aufgeführte Bedingungen werden dabei berücksichtigt. Die Kosten für Planung, Herstellung, Transport und Aufstellung würden von einer privaten Person übernommen. Folgekosten entstehen nicht."

In der Folge wurden die Details mit dem Spender abgestimmt und in dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Entwurf eines Schenkungsvertrags festgehalten.

Hierin verpflichtet sich der Spender, sämtliche im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Transport, der Aufstellung, der Unterhaltung, Sicherung und eventuellen Beseitigung entstehenden Kosten dauerhaft zu übernehmen, sowie die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Bildstocks zu tragen.

Insofern verbleiben keine Kosten, die von der Stadt selbst zu tragen wären.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Schenkung anzunehmen.

Der Wert des Bildstocks ist nicht exakt bezifferbar, die reinen Herstellungskosten liegen bei rund 6.000 €.

Nach § 111 Abs. 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 25 a Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) bedarf die Annahme dieser Zuwendung daher der Zustimmung des Rates.

I. V. Gez. Sommer